



Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom

3. Juli 2003

Die Einwohnergemeinde Frutigen

gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Art. 52 der Gemeindeordnung Frutigen (GO) vom 29. Oktober 2001 sowie Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994

beschliesst:

1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrdienstpflicht

2.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Befreiung, Ausrüstung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstpflicht

Art. 3¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung / Ersatzabgabe

Art. 4¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission Öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader / Fachleute

Art. 7¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Erreichen der Dienstaltersgrenze (Art. 2), bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und Mannschaft sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von aktiver Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

2.2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan /
Übungsdaten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen aktiven Feuerwehrdienstpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Übungsbesuch

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

	<p>² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Kommando	<p>Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p>² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz Sonderstützpunkt	<p>Art. 14 Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.</p>
	<h3>3. Betriebsfeuerwehren</h3>
Betriebswehren	<p>Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>² Als Grundlage für die Organisation, die Ausrüstung und die Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>
	<h3>4. Finanzierung</h3>
Finanzierungsgrundsätze	<p>Art. 16 ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none">Beiträge der GVB,Feuerwehr-Ersatzabgaben,Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,Rückerstattungen von Einsatzkosten,Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden. <p>² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">Betriebskosten,Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.
Spezialfinanzierung	<p>Art. 17 ¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.</p> <p>³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.</p> <p>⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.</p>

Ersatzabgabe

Art. 18¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Der Ansatz zur Erhebung der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat jährlich auf Antrag der Kommission Öffentliche Sicherheit in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt. Der Ansatz liegt zwischen 10% und 22%.

³ Die Ersatzabgabe darf zur Zeit jährlich Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Jeder Ersatzpflichtige bezahlt einen Mindestbetrag von Fr. 30.--.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam **eine** Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Ersatzabgabe befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von Ersatzabgaben

Art. 19¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Der Zivilschutzkommandant und seine Stellvertreter mit Wohnsitz in der Gemeinde Frutigen.
- d) Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während mindestens 20 Jahren in der Gemeinde Frutigen geleistet hat.
- e) Aktive Angehörige einer Betriebsfeuerwehr in der Gemeinde Frutigen.

² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen weitere Personen befreien.

Gebühren

Art. 20 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:

- a) Personen, die Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 21¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmung des Schweiz. Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

5. Zuständigkeiten

5.1. Gemeinderat

Aufgaben	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat
a) Aufsicht	a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus b) organisiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde und setzt insbesondere den Bestand und die Gliederung fest
b) Personell	² Der Gemeinderat a) wählt die Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest b) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und seine Stellvertreter c) wählt den Material- und Anlagewart
c) Finanziell	³ Der Gemeinderat setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren in einer Dienstordnung (Verordnung) fest.
d) Administrativ	⁴ Der Gemeinderat a) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren b) ist für einen umfassenden Versicherungsschutz verantwortlich c) behandelt Einsprachen und Rekurse in seinem Zuständigkeitsbereich d) genehmigt die erforderlichen Pflichtenhefte

5.2. Kommission Öffentliche Sicherheit

Aufgaben und Befugnisse	Art. 23 Die Kommission Öffentliche Sicherheit a) bereitet die Dienstordnung (Verordnung) zu diesem Reglement vor b) bearbeitet Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden c) erlässt Verfügungen im Aufgabenbereich der Feuerwehr d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seiner Stellvertreter e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute f) entlässt ungeeignete aktive Feuerwehrdienstpflichtige g) behandelt Beschwerden und Einsprachen von Feuerwehrdienstpflichtigen h) erstellt den jährlichen Voranschlag und die Investitionsplanung i) überwacht die Erstellung der Jahres- und Ausbildungsprogramme j) erstellt die Pflichtenhefte k) genehmigt alle Tätigkeiten im Bereich Löscheinrichtungen
-------------------------	---

6. Strafen

Strafen

Art. 24 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Dienstordnung (Verordnung) werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist die Kommission Öffentliche Sicherheit zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

7. Schlussbestimmungen

Unvorhergesehenes

Art. 25 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Gesetzesbestimmungen und die dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassungen

Art. 26 ¹ Sofern aufgrund von neuen oder revidierten eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, kann der Gemeinderat die Aenderungen gemäss übergeordnetem Recht beschliessen.

² Alle übrigen Aenderungen oder Ergänzungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Wehrdienst-Zivilschutzreglement vom 1.1.1995 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2003 genehmigt und per 1.1.2004 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

Karl Klossner

Peter Grossen

Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Juli 2003 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 17. Juli 2003 bekannt.

Frutigen, 22. September 2003

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen